

Obwohl von der marxistisch-leninistischen Staatstheorie behauptet wird, das sozialistische System habe objektiven Charakter und in der Kybernetik drücke sich sein Wesen aus, wird durch die spezifische Rolle der Partei das System zu einem von ihr selbst zum Zwecke der Erhaltung und Erhöhung seiner Funktionstüchtigkeit organisierten System. Damit wird die Systemtheorie zur Systemtechnik. So betonte schon Karlheinz Kannegießer (Die Anwendung kybernetischer Methoden . . ., S. 794) im Jahre 1963, die Kybernetik sei keine Theorie der Lenkung und Leitung des Staates und hebe die Grundlagenforschung der Gesellschaftswissenschaft nicht auf. Sie gestatte es aber, die Prozesse der Leitung des Staates und des Rechts von einer Seite her zu untersuchen - von der Seite der Funktion, Qualität und Struktur der Leitungsprozesse in der Gesellschaft. Auch die Kybernetik weise die durch ihren Gegenstand bestimmte Grenze auf.

Man mag mit Mar'ijj (Mensch, Recht, Kosmos, S. 9) der Meinung sein, daß die Kybernetik in bezug auf die Gesellschaft nur eine neue Bezeichnung für eine alte Sache sei, nämlich für die Politik im Sinne Aristoteles' als rechtliche Regelung der Existenz des Menschen, der in der »polis« lebt. Norbert Wiener (Kybernetik, S. 191) weist daraufhin, daß die Vorstellung einer Organisation, deren Elemente selbst kleine Organisationen sind, weder ungewöhnlich noch neu ist. Für die marxistisch-leninistische Staatstheorie bedeutete die Einführung der Kybernetik aber mehr als nur eine neue Verpackung für eine alte Ware. Sie erlaubte nämlich, Probleme der optimalen Funktionstüchtigkeit des Systems anzupacken, ohne damit die ideologischen Grundlagen zu verlassen.

3. Folgen der kybernetischen Vorstellungen. Mit kybernetischen Vorstellungen ist 17 eine Reihe von Erscheinungen zu erklären, die im materiellen Verfassungsrecht seit etwa 1963 sichtbar wurden und sich auch in der formellen Verfassung von 1968 niederschlugen (Siegfried Mampel, Die »sozialistische Verfassung der DDR« unter kybernetischem Aspekt). Es sind diese:

- (1) Die Anerkennung von Gemeinschaften (Kollektiven) innerhalb des politischen Systems (Betriebe, Städte und Gemeinden) (s. Erl. zu Art. 41);
- (2) die Verlagerung von Kompetenzen auf untere Organe (s. Erl. zu Art. 41);
- (3) die Beteiligung der Bürger, besonders im betrieblichen und örtlichen Bereich, an Entscheidungen mittels des Instituts der Beratung (s. Erl. zu Art. 5, Art. 42, Art. 103);
- (4) eine Aufwertung der Rolle des Rechts (s. Rz. 46-67 zu Art. 19);
- (5) eine Modifizierung der Vorstellung über das Verhältnis zwischen individuellen und gesellschaftlichen Interessen (s. Rz. 41 ff. zu Art. 2);
- (6) eine neue Erklärung für das Wesen der sozialistischen Grundrechte (s. Rz. 5-39 zu Art. 19);
- (7) eine Versachlichung der Entscheidungen, insbesondere in der Wirtschaftsplanung und -leitung (s. Erl. zu Art. 9);
- (8) eine neue Erklärung für die Stellung der DDR im sozialistischen Weltsystem (s. Erl. zu Art. 6).

Gewiß wäre es möglich gewesen, auch ohne kybernetische Vorstellungen diese Erscheinungen zu erklären. Aber mit der Einführung kybernetischer Gedankengänge ist die Möglichkeit geschaffen, die Neuerungen im Rahmen der Ideologie zu halten und sie sogar mit ihnen zu begründen.